Landratsamt Bamberg

Amtsblatt
des Landkreises Bamberg

Nr. 16 / 2020 vom 21. Dezember 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg
Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

lassen Sie mich mein diesjähriges Weihnachtsgrußwort mit einem Zitat des Schriftstellers Hermann Hesse beginnen, der einmal sagte: „Jedem Ende wohnt ein Anfang inne". Wenn in diesen Tagen das Jahr 2020 seinem Abschluss entgegen geht, dann steht das neue Jahr 2021 – und mit ihm wieder ein Neuanfang – bereits vor der Tür. Dieser Übergang ist in diesen sehr bewegten und bewegenden Zeiten für viele die Gelegenheit, Ruhe einkehren zu lassen, sich Zeit zu nehmen zur Besinnung, zurückzublicken und einen Ausblick zu wagen.

Dieser Ausblick fällt uns allen dieses Mal deutlich schwerer als sonst. Wir sind seit dem Frühjahr gefordert, einer weltweiten Pandemie die Stirn zu bieten. Covid19 hat die gesamte Bevölkerung in den vergangenen Monaten auf eine harte Probe gestellt. Obwohl wir uns noch mitten in der Pandemie befinden, sprechen viele schon heute von der größten Herausforderung seit dem Zweiten Weltkrieg für unser Land, für Europa und für die Welt.

Deutschland ist im Vergleich mit vielen anderen Ländern bisher den Umständen entsprechend gut durch diese Pandemie gekommen. Das ist vor allem den sehr umsichtigen, verantwortungsvollen Menschen, Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, zu verdanken. Ich möchte deshalb die Gelegenheit nutzen und mich ausdrücklich für Ihr Engagement und Ihre Einsatzbereitschaft bedanken. Diesen Schulterschluss der Bevölkerung werden wir auch in den kommenden Wochen und Monaten benötigen.

Das Jahr 2020 bestand aber nicht nur aus der Corona-Pandemie. Der Auftakt für dieses neue Jahrzehnt war von der Kommunalwahl geprägt. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises haben 666 Frauen und Männern im Landkreis Bamberg das Vertrauen geschenkt, sechs Jahre lang Weichen für ihre Kommunen zu stellen. Ich danke sehr herzlich für das Mandat, auch in der Wahlperiode bis 2026 als Landrat die Geschicke des Landkreises Bamberg lenken zu dürfen.

Mit einer Herausforderung weltweiter Dimension sehen wir uns bereits seit einiger Zeit konfrontiert: dem Klimawandel. Mit dem Klimabeirat, einem zusätzlichen Klimaschutzmanager und einem Klimaanpassungskonzept von Stadt und Landkreis Bamberg werden wir die umfassenden Aktivitäten in der seit 2008 bestehenden Klimaallianz weiter verstärken.

Als großen Erfolg auf dem Weg zur Bewerbung um das Europäische Kulturerbe-Siegel in der Kategorie Kulturlandschaft dürfen wir die Internationale Fachtagung des Projekts „Cisterscapes – Cistercian landscapes connecting Europe" im ehemaligen Kloster Pforte bei Naumburg und die Zusage von LEADER-Fördermitteln für dieses Projekt werten. Die 18 beteiligten Klosterlandschaften in sechs europäischen Ländern gelten als Wiege der europäischen Vernetzung.

Für die Automobilzuliefererbranche, die sich mitten im größten Wandel ihrer Geschichte befindet, gab es im Herbst frohe Kunde: Der Freistaat Bayern wird eine in der Region entwickelte Idee unterstützen und einen Cleantech Innovation Park auf dem Michelin-Areal in Hallstadt mit einem zweistelligen Millionenbetrag fördern. Das kann zu einem zentralen Schlüssel für die Transformation der Automobilzulieferer werden, die in der Region mehr als 20.000 Menschen beschäftigen.

Es gibt also trotz der vielfältigen Herausforderungen durchaus gute Gründe, zuversichtlich in das neue Jahr 2021 zu blicken. Nach diesen aufregenden Wochen: Nutzen Sie die anstehenden Feiertage, um die Zeit im Kreise Ihrer Familie zu genießen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahrzehnt. Zum Abschluss das Wichtigste: Bleiben Sie und Ihre Familien gesund!

Johann Kalb
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Königsfeld (Schulverbandssatzung)
Seite 196 - 198

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Stadelhofen (Schulverbandssatzung)
Seite 198 - 200

Vollzug der Wassergesetze;
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen aus den Brunnen 1-4 (auf Fl.Nrn. 10/32, 6/72 und 3962/11 Gemarkung Hallstadt) des Beregnungsverbandes Bamberg-Nord/Hallstadt;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
Seite 200 - 201

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Pommersfelden (Schulverbandssatzung)
Seite 201 - 203

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (Schulverbandssatzung)
Seite 203 - 205

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 205 - 206

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach (Schulverbandssatzung)
Seite 206 - 208

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach (Schulverbandssatzung)
Seite 208 - 209

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Fristverlängerung für die Kiesgewinnungsanlage der Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG Sand-, Kies- und Betonwerke, Baunach ;
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Seite 209 - 210

Vollzug der Wassergesetze;
Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Benutzung des oberflächennahen Grundwassers für die thermische Nutzung des Untergrundes zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt durch die Brose Fahrzeugteile SE & Co.KG;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
Seite 210 - 211

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 211

Aufgebot Sparbuch
Seite 211

Aufgebot Sparbuch
Seite 211

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020
Seite 212

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Königsfeld (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Königsfeld in ihrer Sitzung am 03.07.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Königsfeld (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 20.10.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Die Schulverbandsversammlung Königsfeld (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Königsfeld
für die Volksschule (Grundschule Königsfeld)
- Verbandssatzung –

§ 1
Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Königsfeld als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Königsfeld und die Stadt Hollfeld.

(3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Königsfeld“. Der Schulverband hat seinen Sitz in 96167 Königsfeld, Schulstraße 6.

(4) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 01.02.1996 (RABl S. 61) festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Königsfeld.

§ 2
Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind
1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3
Schulverbandsversammlung

(1) [1]Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. [2]Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). [3]Dadurch, dass aus der Gemeinde Königsfeld derzeit (Schuljahr 2019/2020) nur 45 Schüler die Schule besuchen (damit unter der unter Satz 2 genannten Zahl von 50 Schüler liegt), entsendet die Gemeinde Königsfeld einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung. Wenn die Zahl der Schüler wieder steigt, entfällt die Regelung nach Abs. 1 Satz 2, da dieser Vertreter schon besteht.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) [1]Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4
Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft und festgestellt.

§ 5
Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6
Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und
der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall, als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7
Geschäftsgang des Schulverbandes

[1]Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8
Geschäftsführung des Schulverbandes

[1]Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld bestimmt, die auch als Geschäftsstelle für die Mitgliedsgemeinde der Schulsitzgemeinde tätig ist. [2]Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9
Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10
Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
(2) [1]Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

§ 11
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12
Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Königsfeld vom 04.03.2015 außer Kraft.

Königsfeld, 18.11.2020

Schulverband Königsfeld
Grasser
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Stadelhofen (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Stadelhofen in ihrer Sitzung am 25.06.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Stadeldhofen (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 20.10.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Die Schulverbandsversammlung Stadelhofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Stadelhofen
für die Volksschule (Grundschule Stadelhofen)
- Verbandssatzung –

§ 1
Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Stadelhofen als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Stadelhofen, Wattendorf und die Stadt Weismain.

(3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Stadelhofen“. Der Schulverband hat seinen Sitz in 96187 Stadelhofen, Hollfelder Straße 20.

(4) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 04.08.1978 (RABI Nr. 17/1978) festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Stadelhofen.

§ 2
Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind
1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3
Schulverbandsversammlung

(1) [1]Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. [2]Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). [3]Dadurch, dass aus der Gemeinde Stadelhofen derzeit (Schuljahr 2019/2020) nur 40 Schüler die Schule besuchen (damit unter der unter Satz 2 genannten Zahl von 50 Schüler liegt), entsendet die Gemeinde Stadelhofen einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung. Wenn die Zahl der Schüler wieder steigt, entfällt die Regelung nach Abs. 1 Satz 2, da dieser Vertreter schon besteht.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) [1]Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4
Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft und festgestellt.

§ 5
Schulverbandsvorsitzender

(3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6
Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und
der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(2) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall, als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7
Geschäftsgang des Schulverbandes

[1]Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8
Geschäftsführung des Schulverbandes

[1]Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld bestimmt, die auch als Geschäftsstelle für die Mitgliedsgemeinde der Schulsitzgemeinde tätig ist. [2]Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9
Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10
Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) 1Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

§ 11
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12
Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Stadelhofen vom 04.03.2015 außer Kraft.

Stadelhofen, 18.11.2020

Schulverband Stadelhofen
Will
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze;
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen aus den Brunnen 1-4 (auf Fl.Nrn. 10/32, 6/72 und 3962/11 Gemarkung Hallstadt) des Beregnungsverbandes Bamberg-Nord/Hallstadt; Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser für die betriebliche Wasserversorgung stellt eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 2 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 16. Mai 1983 erhielt der Beregnungsverband Bamberg Nord/Hallstadt eine wasserrechtliche Bewilligung zur Zutageförderung von Grundwasser für die Beregnung

der landwirtschaftlichen bzw. erwerbsgärtnerischen Nutzflächen aus den Brunnen 1-4 (auf Fl.Nrn. 10/32, 6/72 und 3962/11 Gemarkung Hallstadt). Die Erlaubnis wurde seinerzeit bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

Der Beregnungsverband Bamberg Nord/Hallstadt hatte bereits mit Schreiben vom 15. April 2013 für die weitere Nutzung der Beregnungsbrunnen eine Verlängerung (Neuerteilung) der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt; in Abänderung des Antrags wurde mit Schreiben vom 27. August 2013 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit einem zulässigen Benutzungsumfang von 48 l/s bzw. 200.000 m³/a beantragt. Der beantragte Jahresverbrauch stellt gegenüber dem ehemals bewilligten Benutzungsumfang von jährlich 420.000 m³ eine deutliche Reduzierung dar. Dem Antrag wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 20. November 2020 entsprochen. Die gehobene Erlaubnis wurde bis 30. November 2040 neu erteilt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)-alte Fassung ist aufgrund der jährlichen Entnahmemenge des Grundwassers (100.000 m³ und mehr) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Es ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Fachbehörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG-alte Fassung aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.
Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten.

Vorab wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Weiterführen der Grundwasserentnahme als unbedenklich beurteilt wird.

Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de einsehbar.

Bamberg, 27.11.2020

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Pommersfelden (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Pommersfelden in ihrer Sitzung am 26.08.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Pommersfelden (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 20.10.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pommersfelden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

vom 19.11.2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Pommersfelden (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29

Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Pommersfelden

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pommersfelden, Hauptstraße 11, Rathaus der Gemeinde Pommersfelden

§ 2
Verbandsausschuss

entfällt

§ 3
Vorberatender Ausschuss

entfällt

§ 4
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 11.07.2007 von der Mitgliedsgemeinde Pommersfelden geführt.

§ 5
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 116,13 Euro.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 58,05 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
  - für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro,
  - für jede Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses 30,- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6
Finanzbedarf

entfällt

§ 7
Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 26.08.2020 beschlossen. Sie tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pommersfelden und Entschädigungssatzung vom 04.11.2014 außer Kraft.

Pommersfelden, 19.11.2020

Schulverband Pommersfelden
Gerd Dallner
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Buttenheim und Altendorf in ihrer Sitzung am 07.07.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 11.11.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des
Schulverbands Buttenheim und Altendorf

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5 , Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die

kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - in der jeweils geltenden Fassung folgende

Verbandssatzung

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Buttenheim und Altendorf

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Buttenheim.

§ 2
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Buttenheim geführt.

§ 3
Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit
- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,-- Euro steuer- und sozialversicherungsfrei.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld
- für jede Sitzung in Höhe von 40.-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
  - für jede Sitzung in Höhe von 40.-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4
Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buttenheim vom 01.09.2014 außer Kraft.

Buttenheim, 24.11.2020

Schulverband Buttenheim und Altendort
Michael Karmann
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe am 6. Okober 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

Vom 06.10.2020

Auf Grund vom Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe (BGS/WAS) vom 26.05.2011 und Änderungssatzung vom 01.08.2012 und 11.07.2014, 19.07.2017 und 25.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Inkrafttreten:

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Reckendorf, 06.10.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
Deinlein
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Schönbrunn-Ampferbach in ihrer Sitzung am 25.06.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Burgebrach (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 21.10.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Schönbrunn-Ampferbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Schönbrunn-Ampferbach.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schönbrunn i. Steigerwald.

§ 2
Verbandsausschuss
- entfällt -

§ 3
Vorberatender Ausschuss
- entfällt –

§ 4
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach geführt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit

- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,26 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung
  - für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6
Finanzbedarf
- entfällt -

§ 7
Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft und festgestellt.

§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern
- entfällt -

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2014 außer Kraft.

Schönbrunn i. Steigerwald, 17.11.2020

Schulverband Schönbrunn-Ampferbach
Dirk Friesen
Schulverbandsvorsitzende

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Breitengüßbach in ihrer Sitzung am 22.07.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 20.10.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Breitengüßbach und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Breitengüßbach

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – in der jeweils geltende Fassung, folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Breitengüßbach

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Breitengüßbach

§ 2
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Breitengüßbach geführt.

§ 3
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 5
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 29.09.2014 außer Kraft.

Breitengüßbach, 26.10.2020

Schulverband Breitengüßbach
Sigrid Reinfelder
Schulverbandsvorsitzende

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Fristverlängerung für die Kiesgewinnungsanlage der Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG Sand-, Kies- und Betonwerke, Baunach ;
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Andreas Schorr GmbH & Co. KG Sand-, Kies- und Betonwerke, Baunach, beantragt mit Schreiben vom 27.05.2020 die Fristverlängerung für den Restabbau sowie zur Rekultivierung um insgesamt 10 Jahre. Das mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 24.04.2001, Az 52-824/1 Nr. 145/99, planfestgestellte Vorhaben konnte hinsichtlich Abbauumfang und Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen werden.

Es wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Fachstellen durchgeführt. Laut Angaben des Vorhabenträgers (gemäß Anlage 2 i.V.m. §§ 7 und 9 UVPG) wird das gesamte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Es handelt sich lediglich um eine reine zeitliche Fristverlängerung. Die Umweltauswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen bleiben.

Dieser Einschätzung haben sich die Fachstellen angeschlossen.
Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern unter https://www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Bamberg, 23.11.2020

Landratsamt Bamberg

Vollzug der Wassergesetze;
Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Benutzung des oberflächennahen Grundwassers für die thermische Nutzung des Untergrundes zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt durch die Brose Fahrzeugteile SE & Co.KG;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser für die betriebliche Wasserversorgung stellt eine Benutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 2 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 20. November 2000 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25. Oktober 2005, 6. November 2009 und 7. Dezember 2018 erhielt die Firma Brose, Hallstadt, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für den Betrieb einer Kälteanlage mittels Brunnen auf Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt. Die Erlaubnis wurde bis zum 30. November 2020 befristet. Die Fa. Brose hat mit Schreiben vom 19. Mai 2020 die Verlängerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 6. November 2020 wurde die Erlaubnis unter Beibehaltung des bisherigen Benutzungsumfanges (max. 2.150 m^3/d bzw. 150.000 m^3/a) um weitere 10 Jahre (bis 30. November 2030) verlängert.

Vorab wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Weiterführen der Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken auf dem Betriebsgelände der Firma Brose, Max-Brose-Straße 2, 96103 Hallstadt insgesamt als unbedenklich beurteilt wird.

Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de einsehbar.

Bamberg, 20.11.2020

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100404098 Bernd Lamm

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 18.11.2020

Sparkasse Bamberg

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3622059792 Adelheid Pilawa

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 14.12.2020

Sparkasse Bamberg

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3622036386 Prof. Dr. Stefanie Stricker

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 18.12.2020

Sparkasse Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 23. November 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. Dezember Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Laibarös 12, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe (Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	142.700,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	183.600,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Umlagen

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitonsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 19.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Laibarös, 21.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe
Weiß
1. Vorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat